

# Leistungsbeschreibung

## Schulsozialarbeit im Landkreis Sigmaringen

Stand: 21.11.2007

Gemäß den Richtlinien des Landkreises Sigmaringen zur „Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ werden in dieser Leistungsbeschreibung die fachlichen Anforderungen an die Schulsozialarbeit im Landkreis Sigmaringen festgelegt.

### 1. Fachliche Voraussetzungen

Die Träger der Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig werden (§72 i.V. §§74,75 SGB VIII). Das Arbeitsfeld setzt in aller Regel einen Abschluss als Dipl. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter oder höher voraus. Nur in begründeten Einzelfällen und mit dem Nachweis langjähriger einschlägiger Berufserfahrung der betreffenden Person kann von dieser Regelung abgewichen werden. Vor der Besetzung einer Stelle ist das Einvernehmen zwischen Leistungserbringer und Schulträger herzustellen und der Landkreis in Kenntnis zu setzen.

### 2. Durchführung der Schulsozialarbeit

Der Träger (in der Regel eine Stadt oder Gemeinde) kann Schulsozialarbeit durch einen eigenen Mitarbeiter durchführen, wenn eine fachliche Begleitung (Anleitung, Supervision o.ä.) gewährleistet ist. Es besteht auch die Möglichkeit, einen freien Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung zu beauftragen. Auch für ihn gelten die fachlichen Voraussetzungen aus Punkt 1.

### 3. Rahmenbedingungen und Umfang der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit braucht innerhalb der Schule ein eigenes Büro mit der üblichen Ausstattung (Schreibtisch, Telefon, PC mit Internetanbindung, Besprechungssecke etc.), in der einerseits Büroarbeiten, andererseits Beratungsarbeit geleistet werden kann. Die Schulsozialarbeit braucht Zugang zu den schulischen Räumen, die für die Durchführung ihres Auftrags notwendig sind. Hierzu gehört neben Verwaltungsräumen nach Möglichkeit auch ein eigener Gruppenraum.

Die Ausstattung der ausschließlichen Räume der Schulsozialarbeit ist Sache des Schulträgers und läuft in keiner Form über den Schuletat.

In aller Regel ist ein Stellenumfang von weniger als 50% einer Vollzeitanzstellung für eine Schule in diesem Aufgabenfeld nicht sinnvoll. In der Modellphase zur Einführung einer Schulsozialarbeit kann ein Stellenanteil bis 25% Untergrenze sinnvoll sein.

Auch eine Aufteilung einer 50%-Stelle auf mehrere Personen an einer Schule ist nicht sinnvoll, weil die Präsenz eines Mitarbeiters so reduziert wird, dass eine effektive Arbeit nicht mehr stattfinden kann.

Daraus ergibt sich, dass eine einzelne Person (100% Arbeitsauftrag) grundsätzlich an maximal zwei Schulen eingesetzt werden kann. Die Arbeitszeit ist grundsätzlich so festzulegen, dass sie während der Schul- und Unterrichtszeit stattfindet, um möglichst intensive Kontakte zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen zu gewährleisten.

#### **4. Ziele der Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit soll im Landkreis Sigmaringen als präventive Maßnahme der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit) ausgerichtet sein, weil sie frühzeitig Problemkinder erkennen und gezielt fördern kann.

Schulsozialarbeit ist eine aufsuchende Form der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) zur ganzheitlichen und lebenslagenorientierten Förderung. Unter diesem Blickwinkel ist die Schule ein Handlungsfeld der Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit ergänzt die Institution Schule mit ihren Aktivitäten, Methoden und Ressourcen und ermöglicht der Schule eine andere Betrachtungsweise ihrer Schüler, die im Endergebnis eine neue Balance zwischen fachsystematischem Lernen und sozialem Lernen findet. Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist hierbei die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Schülers.

Schwerpunktmäßig verfolgt die Schulsozialarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen folgende Zielrichtungen:

- Verringerung von Erziehungsdefiziten sowie Ausgleich sozialer Defizite und Integration benachteiligter Schüler (§13 SGB VIII)
- Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern in schwierigen Situationen
- Ermöglichung und Förderung von Sozialem Lernen
- Befähigung und Hinführung der Schüler zur Mit- und Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement (§11 SGB VIII)
- Unterstützung von Schülern am Übergang Schule-Beruf
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen, die für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wichtig sind
- Vernetzung und Vermittlung zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und Schule und zwischen anderen Diensten und Einrichtungen (z.B. Beratungsstellen, Agentur für Arbeit etc.)
- Befähigung von jungen Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§14 SGB VIII)
- Schulentwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Schüler und der Jugendhilfe
- Einbindung der Schule im Gemeinwesen

## 5. Methoden der Schulsozialarbeit

Die Umsetzung von Schulsozialarbeit erfolgt z.B. mit folgenden Methoden:

- Beratung, Unterstützung, Weitervermittlung für einzelne Schüler (Einzelfallhilfe)
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Sorgeberechtigten (Einzelfallhilfe innerhalb der Familie und gegenüber Dritten)
- Anbieten von Orientierungshilfen am Übergang Schule-Beruf (Gruppenangebote, Einzelfallhilfe)
- Kooperative Beratung von Lehrern in sozialpädagogischen Fragestellungen (Beratung von Fachkräften)
- Mitgestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Schule (Schulentwicklung) z.B. durch Kooperation mit der SMV oder mit entsprechenden Gremien der Schule
- Zusammenarbeit mit Lehrern in Projekten, in denen o.g. Ziele angestrebt werden (Freizeitpädagogik, Beratung von Fachkräften, Gruppenangebote)
- Eigene Gruppenangebote, um soziale Defizite oder soziales Lernen einzuüben (Gruppenangebote, Gruppendynamik)
- Kooperation und Vernetzung

## 6. Vernetzung

### Innerhalb der Schule

Die Schulsozialarbeit soll in folgende schulische Gremien bei sozialpädagogischen Fragestellungen beratend mit eingebunden werden:

- Klassenkonferenzen
- Gesamtlehrerkonferenzen
- Elternbeiratssitzungen
- Schulkonferenz
- Stufen- und Abteilungskonferenzen

Regelmäßige Gespräche zwischen Schulleitung, Trägern der Schulsozialarbeit und Schulsozialarbeitern zur Abstimmung der Arbeit sind notwendig.

Andere Tätigkeitsfelder an der Schule oder in deren Umfeld (Ehrenamtliche, Offene Jugendarbeit, Beratungsdienste etc.), die sich mit denen der Schulsozialarbeit überschneiden, werden von der Schulsozialarbeit im Rahmen der Vernetzungsarbeit berücksichtigt. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Sinne einer effektiven Zielerreichung ist anzustreben. Die Gesamtverantwortung des Schulleiters gem. § 41 Abs.1 und § 23 Abs. 2 Schulgesetz bleibt grundsätzlich unberührt. Der engere Dienstbetrieb der Schulsozialarbeit steht nicht unter der Aufsicht der Schulleitung.

Nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit ist z.B.:

- Übernahme unterrichtlicher Tätigkeiten (auch keine Vertretungen)
- Formale Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung
- Formale Organisation und Durchführung der verlässlichen Grundschule
- Versorgungsleistungen für die Schüler (Mittagessen, Getränkeverkauf ...)
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht

- Organisation und Ausbildung von Ehrenamtlichen (z.B. Jugendbegleitern)
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb
- Aufsichten jeglicher Art
- Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten
- Konfliktmoderation oder Unterstützung der Konfliktmoderation bei Konflikten zwischen Lehrkräften bzw. zwischen Schulleitung und Lehrkräften.

Die Arbeitsplanung der Schulsozialarbeit hat genügend Freiräume für akute Krisenintervention und individuelle Beratung zu schaffen. Hierbei wird die Schulsozialarbeit von der Schulleitung unterstützt.

Bei der Gestaltung der jeweiligen Schulkonzeptionen ist darauf zu achten, dass es sowohl für die Schulsozialarbeit als auch für andere Maßnahmen der Jugendhilfe (Soziale Gruppenarbeit, Sozialpädagogische Familienhilfe, etc.) zeitlich die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Angebote zu platzieren. Von zentraler Bedeutung ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit. Nur so kann ein eigenständiges sozialpädagogisches Konzept entwickelt werden, das die gewünschte Wirkung zeigt.

### **Außerhalb der Schule**

Die Schulsozialarbeit arbeitet eng mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern, die Jugendhilfemaßnahmen anbieten, zusammen.

Die Schulsozialarbeit hat Kontakte zu den sozialen Einrichtungen, Beratungsdiensten, freien Trägern, Ämtern, Behörden etc. im Gemeinwesen. Eine Einbindung in örtliche Arbeitskreise, Runde Tische o.ä. ist sinnvoll, sofern diese sich mit den Belangen junger Menschen beschäftigen.

Die Offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit sind räumlich und fachlich zu trennen. Eine Zusammenarbeit in Projekten ist jedoch sinnvoll und anzustreben.

Die Kinder- und Jugendagentur des Landkreises koordiniert einen Arbeitskreis der Schulsozialarbeiter. Eine regelmäßige Teilnahme am „Arbeitskreis Schulsozialarbeit“ ist verpflichtend für alle Mitarbeiter, die über die Richtlinien des Landkreises gefördert werden.

## **7. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Grundsätze von Vertraulichkeit und Datenschutz sind von allen Seiten zu wahren.

## **8. Dauer**

In einer Aufbauphase kann Schulsozialarbeit als Projekt innerhalb einer Schule angelegt sein, um die Wirkungen zu testen. Solche Projektphasen sollen eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren besitzen. Kürzere Zeiträume zeigen noch nicht die

gewünschte und mögliche Wirkung von Schulsozialarbeit. Die volle Wirkung entfaltet sich über die Kontinuität der Arbeit. Eine dauerhafte Einrichtung ist anzustreben.

## **9. Nachweis**

Neben den Nachweisen zur Bezuschussung der Personalkosten ist ein fachlicher Nachweis der Tätigkeit im Sinne einer fortlaufenden Evaluation jährlich zu erbringen. Ein Formular hierfür wird vom Fachbereich Jugend entwickelt. Dieser Nachweis ist jährlich zum 31.03. für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr zu erbringen.

## **10. Übergangsregelung**

Vereinbarungen in bestehenden Verträgen zwischen Schulträgern und freien Trägern, die einzelnen Punkten dieser Leistungsbeschreibung widersprechen, sollen spätestens bei Verlängerung oder Neugestaltung den hier dargestellten Vorgaben angeglichen werden.

Sigmaringen, November 2007

Fachbereich Jugend  
Fachbereich Schule und Bildung